

Beschlussvorlage	
- öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW	
Drucksachen-Nr.	
1710093	
Externe Dokumente	Eingang Ratsbüro
- Übersichtsplan	29.12.2016

Betreff
Aufstellung einer Erhaltungssatzung für die Umgebung des Chlodwigplatzes

Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirkungen
<input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
Federführung: Amt 61	29.12.2016	gez. Wagner
Amt 62	21.12.2016	gez. Braun
Amt 03	28.12.2016	gez. Dr. Ziegenhagen
Dez. III	28.12.2016	gez. R. Wagner
Genehmigung/Freigabe durch OB/Amt 01	02.01.2017	gez. Sridharan

* Zuständigkeiten	1 = Beschluss 5 = Anreg. an Rat 9 = Anhörung	2 = Empf. an Rat 6 = Anreg. an HA 10 = Stellungnahme	3 = Empf. an HA 7 = Anreg. an FachA	4 = Empf. an BV 8 = Anreg. an OB
-------------------	--	--	--	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis	Z. *
Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz	19.01.2017	einstimmig	1
Bezirksvertretung Bonn	24.01.2017	E	9

Beschlussvorschlag (vorbehaltlich der Zustimmung der BV Bonn)

Für die Umgebung des Chlodwigplatzes wird zur Erhaltung der Bebauung aus der französischen Besatzungszeit eine Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Begründung

Der Bereich um den Chlodwigplatz ist durch Baustrukturen geprägt, die während der französischen Besatzungszeit nach dem ersten Weltkrieg entstanden sind. Es handelt sich um eine innerstädtische Wohnbebauung. Die Bebauung weist eine einheitliche Gestaltung auf und prägt die Umgebung, insbesondere den Chlodwigplatz. Auf Grund dieser Rahmenbedingungen sind die Voraussetzung für die Erstellung einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 3 BauGB gegeben. Im Bereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 3 BauGB bedürfen Rückbaumaßnahmen der Genehmigung und können abgelehnt werden, wenn die bauliche Anlage das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Durch diesen Rückbauvorbehalt können die vorhandenen Strukturen vor dem Rückbau geschützt und in ihrem Bestand gesichert

werden. Der gesetzliche Genehmigungsvorbehalt erstreckt sich darüber hinaus auch auf die Änderungen, die Nutzungsänderung und die Neuerrichtung baulicher Anlagen.

Es gab Anträge für die teilweise Neubebauung des Areals. Durch eine Erhaltungssatzung kann der Rückbau der vorhandenen Gebäude zurückgewiesen werden und die Baustruktur erhalten werden. Dem Willen der Antragsteller des Bürgerantrages (DS-Nr. [1412621](#)) kann damit Rechnung getragen werden.